

Haus- und Badeordnung
für die Bäder der Stadt Iserlohn

§ 1
Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern gewährleisten.
- (2) Sie ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit Lösung der Eintrittskarte (-münze) anerkannt.
- (3) Bei Benutzung der Bäder durch Schulen, Vereine und geschlossene Gruppen ist der Lehrer, Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2
Badegäste

- (1) Die Benutzung der Bäder ist grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden und Personen, deren Verhalten die Sicherheit und Ordnung stört; dies gilt auch für alkoholisierte oder unter anderen Drogen stehende Personen. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit verantwortlicher Begleitperson gestattet.
- (2) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3
Badezeiten

- (1) Die Badezeiten werden durch Aushang in der Eingangshalle bekanntgegeben.
- (2) Wenn ein Bad überfüllt ist, kann es vorübergehend gesperrt werden.
- (3) Die Bäder können aus organisatorischen oder technischen Gründen geschlossen werden.
- (4) Geschlossene Gruppen werden nur nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung mit der Verwaltung zum Baden zugelassen.

§ 4
Eintrittskarten bzw. -münzen

- (1) Der Eintritt zu den Bädern ist nur nach Zahlung des entsprechenden Entgeltes gestattet. Die Eintrittspreise werden durch Aushang in der Eingangshalle bekanntgegeben.
- (2) Einzelkarten bzw. -münzen gelten nur am Lösungstag zum einmaligen Eintritt.
- (3) Das Aufsichtspersonal hat das Recht, die Münzen jederzeit zu prüfen.
- (4) Eintrittsmünzen werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Münzen wird kein Ersatz geleistet.

- (5) Eine Stunde vor Ende der öffentlichen Badezeit ist Kassenschluss. 20 Minuten vor Ende der öffentlichen Badezeit muss die Schwimmhalle geräumt werden.

§ 5 Badewäsche und -bekleidung

- (1) Badewäsche und Badebekleidung werden, soweit vorrätig, nur gegen Zahlung des festgelegten Entgeltes und gleichzeitige Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandbetrages ausgegeben.
- (2) Sie sind pfleglich zu behandeln. Nach dem Bad ist die Wäsche bei der Ausgabe- stelle wieder abzugeben. Beschädigungen oder Verlust verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Der Badegast kann zur Aufbewahrung der eigenen Badewäsche Wäschefächer mieten.

§ 6 Benutzung der Bäder

- (1) Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen.
- (2) Schulklassen, Vereine und andere Gruppen benutzen zum Aus- und Ankleiden nur die Sammelumkleideräume.
- (3) Die Benutzer von Wechselkabinen und Sammelumkleideräumen verwahren ihre Kleidung in den dafür vorgesehenen Schränken. Die Schränke sind mit einem Pfandschloss ausgerüstet. Für verlorene Schlüssel ist das durch Aushang bekannt gegebene Entgelt zu entrichten. Die Benutzer der Wechselkabinen im Hallenbad Letmathe geben ihre Kleidung an der zentralen Kleiderabgabe ab.
- (4) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Wechselkabinen nur benutzen, wenn sie das Eintrittsgeld für Erwachsene entrichtet haben, es sei denn, dass sie von den eigenen Eltern mit in dieselbe Kabine genommen werden.
- (5) Die Wege von den Umkleideräumen zu den Duschen, die Duschräume und die Schwimmhalle dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.
- (6) Es ist untersagt, an den Einstiegleitern, Brüstungen oder dem Trennseil zu turnen und außerhalb der Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.
- (7) Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Teil des Schwimmbeckens aufhalten.
- (8) Das Springen vom Beckenrand ist nur an der Stirnseite des tiefen Teiles gestattet.
- (9) Die Sprunganlage darf nur benutzt werden, wenn der Schwimmeister sie in Hinsicht auf den Badebetrieb freigibt. **DIE BENUTZUNG DER SPRUNGANLAGE ERFOLGT STETS AUF EIGENE GEFAHR!** Vor dem Absprung hat sich der Badegast zu vergewissern, dass die Sprungfläche im Becken frei ist.

- (10) Wenn die Sprunganlagen benutzt werden, darf in deren Bereich nicht geschwommen werden.
- (11) Bei Betätigung des Hubbodens ist das Becken zu räumen.

§ 7 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet der Schwimmmeister.
- (2) Schwimmflossen, Tauchgeräte usw. dürfen im Hallenbad nicht benutzt werden, ausgenommen am Spielnachmittag.
- (3) Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder gewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 8 Körperreinigung

- (1) Vor dem Betreten der Bäder hat jeder Badegast eine gründliche Körperreinigung unter den Duschen vorzunehmen. Kosmetische Mittel und zerbrechliche Gefäße dürfen nicht mit in die Duschräume genommen werden.

Jeder Badegast hat Seife mitzubringen.
- (2) In der Schwimmhalle dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Einreibemittel aller Art dürfen vor Benutzung des Schwimmbeckens nicht angewendet werden.
- (3) Nach dem Baden ist die Fußsprühanlage zu benutzen.

§ 9 Verhalten in den Bädern

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen und Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen.
- (2) Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Für absichtliche Verunreinigungen kann ein besonderes Entgelt erhoben werden.
- (3) Rauchen ist nur in der Eingangshalle und in der Milchbar erlaubt.
- (4) Tiere dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden.
- (5) Verletzungen sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das Badepersonal hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen; seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen, auch wenn diese nicht in der Haus- und Badeordnung ausdrücklich genannt sind.
- (2) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmun-

gen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Gezahlte Eintrittsgelder werden nicht erstattet.

- (3) Den in Abs. 2 genannten Personen kann der Zutritt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist untersagt, Nebenleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen oder einzelnen Badegästen Vergünstigungen oder Bevorzugungen zuteil werden zu lassen.

§ 11 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen kann gegen Entgelt ein Wertsachenfach bereitgestellt werden.

§ 12 Fundgegenstände

Fundsachen sind an der Kasse oder beim Schwimmeister abzugeben.

§ 13 Haftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Für durch andere Benutzer verursachte Schäden, für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt der Schwimmeister entgegen. Er schafft - wenn möglich - sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind an das Sport- und Bäderamt der Stadt Iserlohn im Stadthaus am Nolten, Theodor-Heuss-Ring 24, Tel. 217-2300, zu richten.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Haus- und Badeordnung für das Gartenbad Iserlohn vom 23. September 1974, die Haus- und Badeordnung für das Hallen- und Freibad Letmathe vom 22. Oktober 1975 und die Haus- und Badeordnung für die Kleinschwimmhalle Hennen vom 1. April 1976 außer Kraft.

Iserlohn, 29. Januar 1987

STADT ISERLOHN
Der Stadtdirektor

Wetekam